



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 4

Freitag, den 29. Januar

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Roofls Landwirtschafts GbR, Krummhörn..... 9
- Allgemeinverfügung zum Aufbringen von Wirtschaftsdünger im WSG in Marienhafe..... 9

B Bekanntmachungen der Gemeinden

- Bekanntmachung zur Bauleitplanung – Inkrafttreten der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich – Flächennutzungsplan Neuaufstellung „Ergänzung Sandhorst und Plaggenburg“..... 10
- Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Südbrookmerland..... 10
- Jahresabschluss 2008 der Sozialstation Südbrookmerland... 10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Roofls Landwirtschafts GbR, Krummhörn

Die Roofls Landwirtschafts GbR, Helmers Lohne 10, 26736 Krummhörn, hat einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach §§ 119 und 128 des Nds. Wassergesetzes (NWG) für die Verfüllung von Gräben in der Gemarkung Manslagt, Flur 17, Flurstücke 13 und 14, gestellt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 22.01.2010

Landkreis Aurich

Der Landrat

Allgemeinverfügung zum Aufbringen von Wirtschaftsdünger im WSG in Marienhafe

Gem. §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. Teil I, S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. Teil I, S. 2586) und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Aurich vom 17.03.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.2004 wird hiermit folgende Allgemeinverfügung bekannt gemacht:

Allgemeinverfügung

I

Die Verordnung des Regierungspräsidenten in Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerkes Marienhafe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes in Brake vom 03. November 1967 teilt in § 2 Abs. 1 das Wasserschutzgebiet in die Schutzzone I (Fassungsbereich) und die Schutzzone II (weitere Schutzzone) ein. Es wird festgestellt, dass der in der Wasserschutzgebietsverordnung als Schutzzone II (weitere Schutzzone) definierte Bereich aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten den Anforderungen der Schutzzone III entspricht und entsprechend zu behandeln ist.

II

Den Nutzungsberechtigten von Grünlandflächen und landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen, die im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Marienhafe liegen, wird hiermit die Genehmigung zum Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten und Geflügelkot sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV in der Schutzzone II (engere Schutzzone) unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben für die Schutzzonen III, III A und III B (weitere Schutzzonen) der Ziffer 7 a) und b) der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 9. Nov. 2009 (Nds. GVBl. Nr. 25/2009, S. 431) erteilt.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 36 Abs. 2 Ziffer 3 VwVfG unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen und ist befristet bis zum Zeitpunkt der Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes durch Verordnung für das Wasserwerk Marienhafe des OOWV in Brake. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Begründung:

Durch die Verordnung des Regierungspräsidenten in Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerkes Marienhafe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) in Brake vom 3. Nov. 1967 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 23, S. 133 vom 01.12.1967) ist das Wasserschutzgebiet in § 2 Abs. 1 in 2 Schutzzonen (Zone I und II) eingestuft worden. Fachliche Beurteilungen, insbesondere aus hydrogeologischer und bodenkundlicher Sicht, führen zu dem Ergebnis, dass der in der Wasserschutzgebietsverordnung als Schutzzone II (weitere Schutzzone) definierte Bereich als Schutzzone III behandelt werden kann.

Nach Ziffer 7 a) und b) der Anlage zur SchuVO vom 9. Nov. 2009 ist das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten und Geflügelkot sowie von gütegesichertem Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV auf Grünland und landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen in der Schutzzone II ganzjährig verboten. Von diesem Verbot kann die Wasserbehörde nach § 4 der SchuVO widerrufen und befristet Befreiungen erteilen, wenn u.a. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist. Aufgrund der hydrogeolo-

gischen Gegebenheiten in der Schutzzone II wird der Schutzgebietszweck durch das Aufbringen der o. a. Stoffe nicht gefährdet. Die Durchführung der Vorschrift würde zu einer nicht beabsichtigten Härte für die Betroffenen führen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird den Nutzungsberechtigten, die die o. a. Stoffe außerhalb der in der Anlage zu § 2 Abs 1 der SchuVO genannten Sperrfristen in dem durch den Regierungspräsidenten in Aurich formal als Schutzzone II ausgewiesenen Bereich aufbringen wollen, mittels dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung gem. § 4 Ziffer 2 der SchuVO erteilt.

Diese Entscheidung, die der Rechtssicherheit der Betroffenen dienen soll, ergeht an alle Nutzungsberechtigten der betroffenen landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Grundstücke einschließlich der Grünlandflächen im Geltungsbereich der Wasserschutzgebietsverordnung für die Brunnen des Wasserwerkes Marienhafe des OOWV im Wege einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2

Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Allgemeinverfügung wird aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nutzungsberechtigten öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, einzulegen.

IV/66 67 3021/02

Aurich, den 19. Januar 2010

Landkreis Aurich

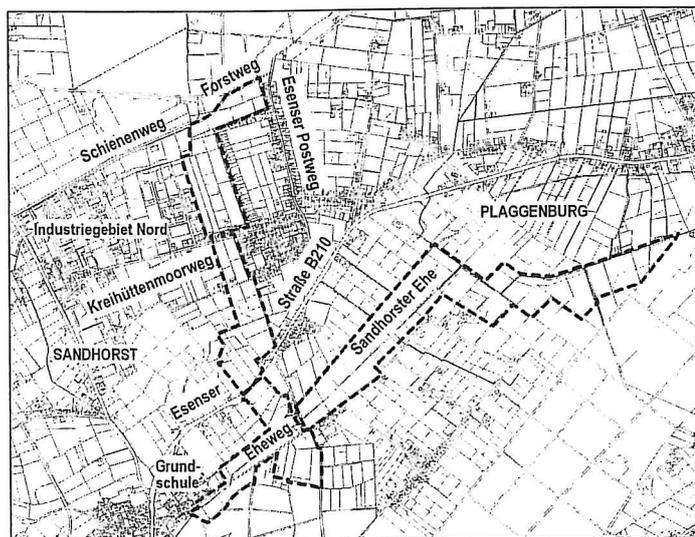
Der Landrat
In Vertretung
Puchert

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung – Inkrafttreten der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich Flächennutzungsplan Neuaufstellung „Ergänzung Sandhorst und Plaggenburg“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 26.02.2009 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Ortsteile Sandhorst und Plaggenburg nebst Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Flächenutzungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Ortsteile Sandhorst und Plaggenburg mit der Begründung und dem dazugehörigen Umweltbericht können im Rathaus, Abteilung Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 29.01.2010 tritt diese Ergänzung des Flächennutzungsplanes in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit Plänen über die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche wird hingewiesen.

Aurich, den 25.01.2010

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Jahresabschluss 2008 der Sozialstation Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner Sitzung am 12. Januar 2010 den Jahresabschluss 2008 der Sozialstation Südbrookmerland festgestellt.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2008 schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit 604.834,51 € ausgeglichen ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 145.527,00 € ab, der in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Jahresabschluss 2008 der Sozialstation Südbrookmerland liegt in der Zeit vom 15. Februar 2010 bis einschließlich 25. Februar 2010 werktags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer-Nr. 113, öffentlich aus.

Südbrookmerland im Januar 2010

Der Bürgermeister

Friedrich Süßen

Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Südbrookmerland

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 12. Januar 2010 die Jahresrechnung 2008 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Ergebnis der Jahresrechnung 2008:

Verwaltungshaushalt	
Einnahmen	16.486.633,22 €
Ausgaben	16.486.633,22 €

Vermögenshaushalt
Einnahmen 4.978.292,36 €
Ausgaben 4.978.292,36 €

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 101 Abs. 2 NGO
öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2008 mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der
Zeit vom 15. Februar 2010 bis einschließlich 25. Februar 2010
werktags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00

Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland,
Zimmer-Nr. 301, öffentlich aus.

Südbrookmerland im Januar 2010

Der Bürgermeister

Friedrich Süßen

